

BGer 9C 410/2021 vom 2. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_410_2021

FR: TF 9C 410/2021 du 2 août 2021

IT: TF 9C 410/2021 del 2 agosto 2021

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
02.08.2021 9C 410/2021 (9C_410/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 02.08.2021 9C 410/2021 (9C_410/2021) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 02.08.2021 9C 410/2021 (9C_410/2021)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_410/2021 Urteil vom 2. August 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Huber. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse Schwyz, Rubiswilstrasse 8, 6438 Ibach, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 7. Juni 2021 (II 2021 41). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 14. Juli 2021 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 7. Juni 2021, mit dem dieses auf eine von A. _____ erhobene Beschwerde nicht eintrat, in das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Prozessführung, Verbeiständung), in Erwägung, dass das Ausstandsbegehren gegen die Bundesrichterin, die im Urteil 9C_125/2017 mitwirkte, gegenstandslos ist, da im vorliegenden Fall in anderer Besetzung geurteilt wird, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass Anfechtungsobjekt der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid bildet, dass bei Nichteintretensentscheiden eine Beschwerde ohne Darlegung, weshalb das kantonale Gericht auf ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel hätte eintreten sollen, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61 E. 2), dass der Beschwerdeführer in keiner Weise darlegt, weshalb die Vorinstanz auf seine Eingabe hätte eintreten sollen, sondern vielmehr diverse Anträge vorbringt, die sich nicht auf den angefochtenen Entscheid beziehen, dass das kantonale Gericht ausserdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung (für das vorinstanzliche Beschwerdeverfahren) wegen Aussichtslosigkeit des Verfahrens abwies, dass der Beschwerdeführer dagegen einzig vorbringt, ein unbefangener Rechtsanwalt könnte Licht in die Angelegenheit bringen, dass die Beschwerde somit den inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet (Art. 64 BGG), dass in Anwendung von Art. 66

Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 2. August 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Huber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.